


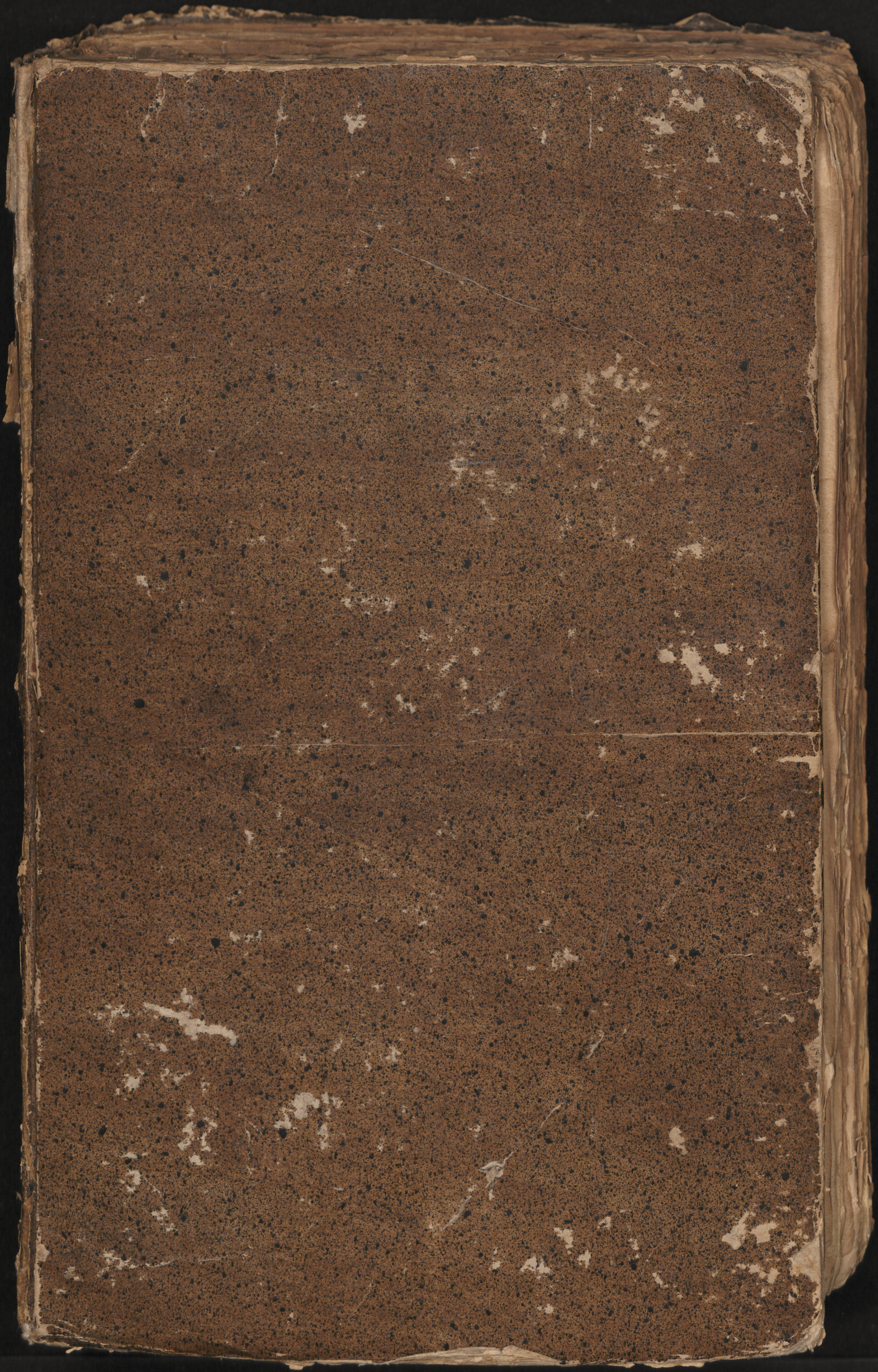
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und Jeden Unsern Beambten/ Lehn-Leuten/ Bürgermeistern und Rähten ... hiemit gnädigst zu wissen; was massen ... dieses Jahr Unser Land/ ausser andern Seegen/ auch mit reicher Mast begabet hat; Und Wir aber mißfällig vernehmen/ daß in vorigen Jahren bey solcher Begebenheit die Schweine vielfältig aus dem Lande an andere und frembde Oerter in die Mast getrieben ... : geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 27. Junii/ 1694

[S.l.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769496636>

Druck Freier  Zugang





< 58K >
MK - 4063(1)
~~AK - 02.(1.)~~

1694

~~86~~
71



1401


In Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr /

Süßen allen und Jedem Unsern Beamten / Lehn-Leuten / Bürgermeistern und Räten
in den Städten / auch andern Unsern Untertanen und Schutz-Verwandten / hiemit gnädigt zu wis-
sen; Was massen der Höchste / demne dafür billig zu dancken / dieses Jahr Unser Land / ausser andern
Seegen / auch mit reicher Mast begabet hat; Und Wir aber mißfällig bernehmen / daß in vorigen
Jahren bey solcher Begebenheit die Schweine hiesfältig aus dem Lande an andere und frembde
Dorffer in die Mast getrieben / und dadurch der Borthheit diesem Lande entzogen worden / gleichwol
aber zumahlen es unbillig seyn würde / wann auch die / dieses Jahr von Gott verliehene Mast / in
den Hördungen ohne Nutz betrogen bleiben / und also gleichsam umkommen und verderben sollte;
Als befehlen Wir hiemit obbemelten Unsern Beamten / Lehn-Leuten / Bürgermeistern und Räten
in den Städten / und andern Unsern Untertanen hiemit gnädigt / und bey Vermeydung der Confisca-
tion ernstlich / daß Sie niemanden ausser Landes einige Schweine in die Mast zu treiben lassen / noch
das solches durch andere bey Ihnen geschehe / verstaten sollen / so lieb einem jeden ist / die ernstliche
Bestrafung / und nichts desto weniger die Erlegung des Mastgeldes an Unsere Cammer zu vermey-
den; Wornach ein Jeder gehorsamlich sich zu richten / und für Ungelegenheit / als wofür Wir in
Zeiten Jedermänniglich gnädigt warnen / zu hüten hat; Ubrkündlich unter Unserm Fürstlichem
Cammer-Insiegel / Und geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin / den 27. Junii / 1694.

Amica defensionis anst. pro Landob. in die mast zu treiben

12.

149
149
G In **W**IRTSCHAFTS Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr /

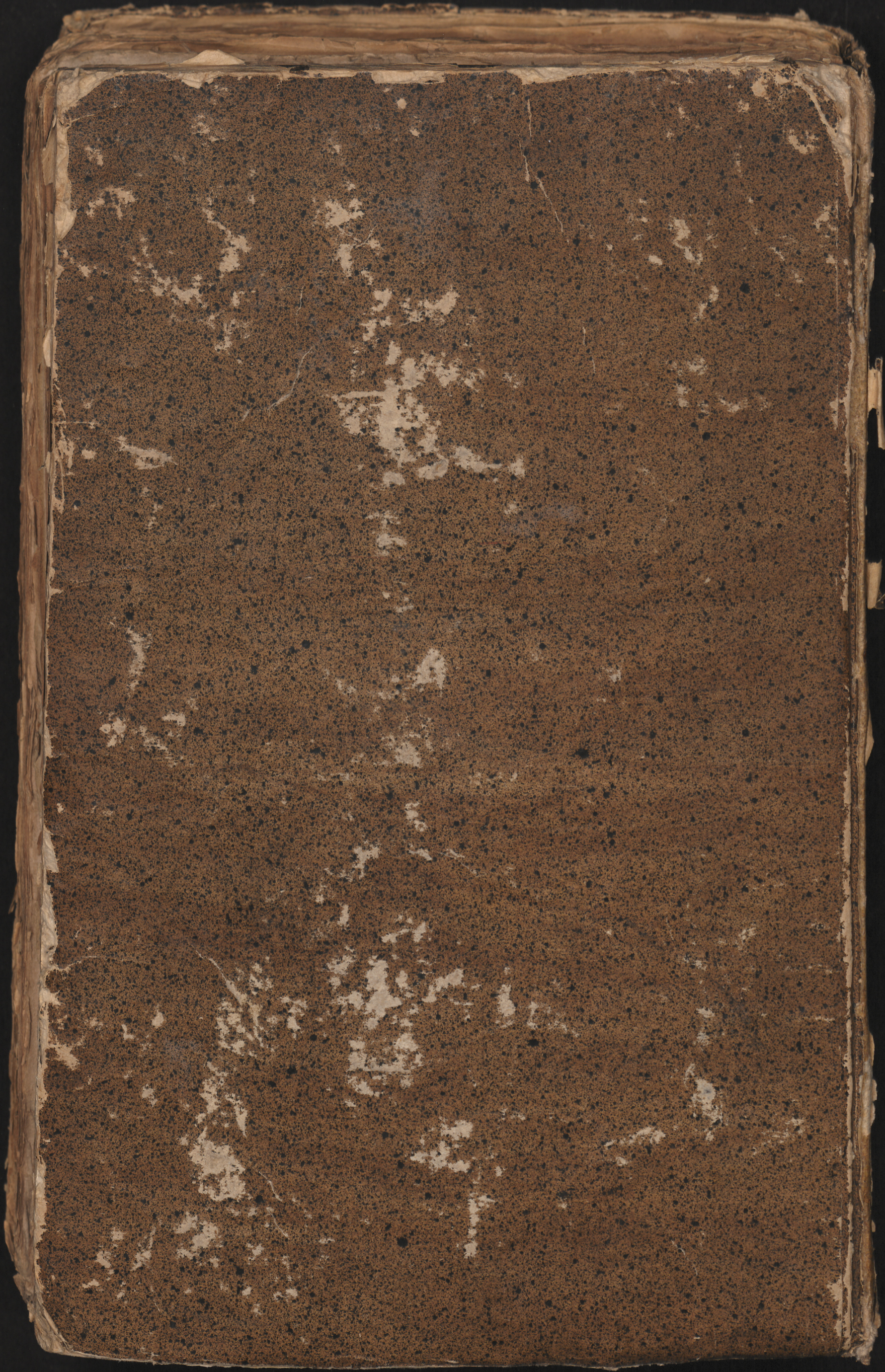
Süßen allen und Jedem Unsern Beamten / Lehn-Leuten / Bürgermeistern und Räten
in den Städten / auch andern Unsern Untertanen und Schuß-Verwandten / hiemit gnädigt zu wis-
sen; Was massen der Höchste / dem für billig zu danken / dieses Jahr Unser Land / auffer andern
Seegen / auch mit reicher Mast begabet hat; Und Wir aber mißfällig vernehmen / daß in vorigen
Jahren bey solcher Begebenheit die Schweine hiesfältig aus dem Lande an andere und frembde
Dexter in die Mast getrieben / und dadurch der Vorthail diesem Lande entzogen worden / gleichwol
aber zumahlen es unbillig seyn würde / wann auch die / dieses Jahr von Gott verliehene Mast / in
den Hörsungen ohne Nutz betrogen hieiben / und also gleichsam umkommen und verderben sollte;
Als befehlen Wir hiemit obbemelten Unsern Beamten / Lehn-Leuten / Bürgermeistern und Räten
in den Städten / und andern Unsern Untertanen hiemit gnädigt / und bey Vermeydung der Confisca-
tion ernstlich / daß Sie niemanden auffer Landes einige Schweine in die Mast zu treiben lassen / noch
das solches durch andere bey Ihnen geschehe / verstaten sollen / so lieb einem jeden ist / die ernstliche
Bestrafung / und nichts desto weniger die Abgabe des Mastgeldes an Unsere Cammer zu vermey-
den; Wornach ein Jeder gehorsamlich zu verhalten / und für Ungelegenheit / als wofür Wir in
Zeiten Jedermänniglich gnädigt zu verhalten hat; Urkundlich unter Unserm Fürstlichem
Cammer-Insiegel / Und geben auff  und Bestung Schwerin / den 27. Junii / 1694.

Am 27. Junii 1694. in der Stadt Schwerin

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, possibly a title or header section.]

[A large block of faint, illegible text in a Gothic script, likely the main body of the document.]

[Small handwritten notes or signatures at the bottom of the page.]



1490
1491

G In **W**IRLICHEN Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenz-
den / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr /

Süßen allen und Jedem Unsern Beambten / Lehn-Leuten / Bürgermeistern und Räten
in den Städten / auch andern Unsern Untertanen und Schutz-Verwandten / hiemit gnädigst zu
sagen; Was massen der Höchste / demne dafür billig zu danken / dieses Jahr Unser Land / ausser an-
seegen / auch mit reicher Mast begabet hat; Und Wir aber mißfällig bernehmen / daß in vor-
Zahren bey solcher Begebenheit die Schweine hiesfältig aus dem Lande an andere und frem-
Dexter in die Mast getrieben / und dadurch der Vortheil diesem Lande entzogen worden / gleich
aber zumahlen es unbillig seyn würde / wann auch die / dieses Jahr von Gott verliehene Mast
den Hötzungen ohne Nutz betrogen bleiben / und also gleichsam umkommen und verderben so
Als befehlen Wir hiemit obbemelten Unsern Beambten / Lehn-Leuten / Bürgermeistern und Räten
in den Städten / und andern Unsern Untertanen hiemit gnädigst / und bey Vermeydung der Confu-
sion ernstlich / daß Sie niemanden ausser Landes einige Schweine in die Mast zu treiben lassen /
das solches durch andere bey Ihnen geschehe / herstaten sollen / so lieb einem jeden ist / die ernste
Bestrafung / und nichts desto weniger die Erlegung des Mastgeldes an Unsere Kammer zu bern-
den; Wornach ein Jeder gehorsamlich sich zu richten / und für Ungelegenheit / als wofür Wir
Zeiten Jedermänniglich gnädigst warnen / zu hüten hat; Ubrkundlich unter Unserm Fürstlich
Kammer-Insiegel / Und geben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 27. Junii / 1694.

Amica defensionis nostrae Landts in die mast zu treiben

1491